

Gerichts

Zeitung



Das Recht an der Waage.
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift

für

Civil- Criminal- und Polizei-Gerichtspflege
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. S. Pfugl
in Berlin.

Abonnement: Vierteljährlich.... 22 1/2 Sgr.
Monatlich..... 7 1/2 Sgr.
incl. Porto resp. Dringergelohn.

Inserate:

pro Zeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag)
Sparwalderbrücke Nr. 1.

Berlin, Dienstag den 21. April.

Mordanschlag gegen den Banquier M. E. Meyer.

Am 18. d. M. — Sonnabend — Mittags gegen 2 Uhr trat ein junger Mann in das Comptoir des Banquier M. E. Meyer, unter den Linden 63, und überreichte dem dort allein anwesenden, 62 Jahr alten Banquier Meyer einen Ducaten mit der Bitte, ihm denselben zu wechseln. Herr Meyer nahm das Goldstück, begab sich damit zur Goldwaage und war so eben beschäftigt, den Werth der Münze zu ermitteln, als der junge Mann ein Stück Holz, das er unter seinem Rock verborgen getragen hatte, hervorholte und damit dem alten Mann zwei so starke Schläge in den Nacken versetzte, daß derselbe hülse rufend zusammenstürzte. Dessenungeachtet waren die wahrscheinlich nach dem Kopf geführten Schläge nicht so heftig gewesen, um den alten Mann zu betäuben, derselbe rief vielmehr fortgesetzt so laut um Hülfe, daß der junge Mann die Flucht ergriff. Kaum hatte er diese Absicht jedoch kund gegeben, so stürzten Vorübergehende zur Hülfe herbei und hielten den Flüchtigen fest, der sich auch sofort ruhig in sein Schicksal ergab. Durch die alsbald herbeigekommenen Polizeibeamten wurde die That schnell an das Criminal-Commissariat und den Untersuchungsrichter telegraphirt und nicht lange Zeit nachher fanden sich sowohl die Criminalpolizeibeamten, wie die Gerichtspersonen in der Wohnung des Banquiers Meyer ein, in welcher der Gefangene verblieben war. Es wurde nunmehr festgestellt, daß der junge Mann ein Handlungsdiener Kiliß, 30 Jahr alt und bisher unbescholten war. Bei seiner sofort angestellten ausführlichen Vernehmung soll er seine That vollständig eingestanden haben. Wie wir hören, hat er bekannt, daß er nach seiner im Januar d. J. erfolgten Entlassung beim Kaufmann Schwenzig vergeblich nach einem neuen Engagement gesucht und endlich, um nicht zu verhungern, die Absicht gehabt habe, einen Diebstahl zu verüben. Zufällig habe er nun beim Vorübergehen vor dem Comptoir des Banquiers Meyer diesen in der Mittagsstunde allein darin gesehen, er habe sich überzeugt, daß das stets in dieser Zeit, in welcher der Sohn des Banquiers auf der Börse zu thun hat, der Fall sei und daß außerdem am Sonnabend ein auf demselben Platz befindliches kaufmännisches Geschäft, dessen Besitzer mosaischer Religion ist, stets geschlossen gewesen und habe deshalb einen Sonnabend zur Ausführung des Diebstahls, den er bei Meyer zu vollführen beschloß, bestimmt. Das Stück Holz will er nur mitgenommen haben, um den alten Mann durch Schläge zu betäuben, nicht aber um ihn zu morden — die Waffe selbst scheint auch für die Wichtigkeit dieser Angabe zu sprechen. — Nach dieser Vernehmung, die übrigens erst gegen Abend endete, wurde Kiliß zum Criminalarrest gebracht. Ueber den Zustand des Verletzten soll der Geheimrath Langenbeck sich dahin ausgesprochen haben, daß die Verletzungen — sie sollen nur in Quetschungen bestehen — zwar an sich nicht lebensgefährlich sind, dies aber bei dem alten, durch den Schreck heftig erregten Mann sehr leicht durch etwa hinzutretende Gemüthsbewegungen werden können. Die Vernehmung des Verletzten ist vom Gericht bereits am Sonntag Vormittag erfolgt. Woher Kiliß das Goldstück hat, soll bisher nicht

festgestellt sein. Natürlich liefen sofort nach der That die verschiedensten Gerüchte über dieselbe und die Absicht des Räubers durch Berlin, wie gewöhnlich war aber nicht viel Wahres daran. So ist es z. B. ein Irrthum, daß Kiliß mit einem Messer gestochen hat und daß seine That aus Rache verübt worden, weil ihm der Banquier Meyer früher ein schlechtes, seine Carrière verderbendes Attest gegeben. Kiliß hat nie dort conditionirt. — Bei dem offenen Geständnisse des Angeklagten und da der Thatbestand ganz feststeht, wird die öffentliche Verhandlung gegen den Räuber gewiß bald vor sich gehen.

Stadtgericht.

Dritte Deputation.

Sitzung vom 20. April.

Der Buchhalter Gorolla, in Gleiwitz wegen einfachen Bankerutts mit 6 Monaten Gefängniß bestraft, ist der wiederholten Unterschlagung beschuldigt. Er war Buchhalter bei dem Besitzer einer Fabrik für landwirthschaftliche Gegenstände, Eckert, soll den Kaufpreis für 3 Pflüge von dem Käufer, Kaufmann Altenburg, eingezogen und das Geld nicht an Eckert abgeliefert haben. Geständlich hat er ferner eine für Eckert bestimmte Summe von 33 Thlr. auf dem Anhalter Bahnhof eingezogen und für sich behalten. Endlich soll er 2 Thlr. 20 Sgr., welche er für E. eingezogen hatte, für sich behalten haben.

Im ersten und dritten Punkte bestritt er die Anklage, im ersten behauptete er gar kein Geld erhalten, im zweiten das Geld auf eine Forderung verrechnet zu haben, die er an Eckert für Verpflegung einer ihm zugelaufenen Hündin gehabt. Eckert stellte in Abrede, eine solche Schuld an den Angekl. gehabt zu haben. Von dem ersten Anklagepunkt wurde er freigesprochen, weil der Käufer den Angeklagten nicht mit Bestimmtheit als denjenigen recognosciren konnte, an den er Zahlung geleistet, in den übrigen Fällen wurde er für schuldig erklärt und zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Vierte Deputation.

Sitzung vom 18. April.

1. Der Koch Herrm. Rudolph Dreger ist der erheblichen Körperverletzung angeklagt. Dreger stand im Anfang v. J. in dem Eggert'schen Hotel unter den Linden als Koch in Dienst. Am 13. Februar v. J. entstand, als er sich in der Küche befand und einen Kapaustranchirte, zwischen ihm und dem Kellner Beck ein Streit, der dadurch veranlaßt war, daß er durch ungeschicktes Hinauslegen von Kapaustranchirten auf die Keller, welche Beck in der Hand hielt, um sie demnächst zum Mittagstisch zu tragen, den Kellner mit Sauce bespritzte. Gereizt durch ein Schimpfwort, welches Beck, hierüber ärgerlich, ansprach, packte er denselben bei der Brust und drängte ihn gegen die Wand, wobei die Keller mit der Wand in Berührung kamen und zerfallen wurden, so daß Beck einige Scherben in der Hand behielt. Unmittelbar darauf bemerkte Beck, daß er an der linken Hand eine erhebliche Verletzung hatte. Diese Verletzung war einer Schnittwunde sehr ähnlich und hat eine 14 tägige Krankheit und mindestens 8 wöchige Arbeitsunfähigkeit des Beck zur Folge gehabt. Die Anklage räumt an, daß dieselbe von Dreger mittels eines Küchenmessers, das er bei dem Angriff gegen Beck in

der Hand hielt, vorsätzlich bewirkt worden sei. Die Beweisaufnahme bestätigte indessen diese Voraussetzung nicht so weit, daß alle Zweifel beseitigt wurden. Beck konnte nur bekunden, daß er glaube, Dreger habe bei dem Vorfall ein Messer in der Hand gehabt und ihn damit an der Hand verletzt, von den andern Zeugen hatte nur die Frau Eggert, nachdem die Verletzung erfolgt war, ein Messer in der Hand des Angeklagten gesehen. Der Wundarzt Schneider, der den Angeklagten behandelt hatte, bekundete, daß die Verletzung sehr wohl durch Kellerscherben hervorgebracht sein konnte. Der Gerichtshof sprach hiernach den Angeklagten von der Anschulldigung der vorsätzlichen erhebl. Körperverletzung frei, erklärte ihn aber für schuldig der vorsätzlichen Mißhandlung, und verurtheilte ihn dafür, indem in Rücksicht auf die vorangegangene Reizung durch ein Schimpfwort mildernde Umstände angenommen wurden, zu einer Geldbuße von 5 Thlr. event. 3 Tagen Gefängniß.

2. Die verehel. Arbeitsmann Christine Wilhelm. Eitner hatte eine Civilklage gegen den jüdischen Tischlermeister Herzberg eingeleitet und demselben über eine von ihr aufgestellte Behauptung den Eid defertirt. Diesen Eid sollte Herzberg am 22. Januar d. J. in der Synagoge leisten. Als er sich an diesem Tage in der Protokollstube der Synagoge mit dem Kammergerichtskreferendarius Kampmeyer und dessen Protokollführer befand und sich bereit erklärt hatte, den Eid zu leisten, sagte die Frau Eitner zu ihm: Pfui, Sie sollten sich schämen, vor Gott und diesen heiligen Männern (den jüdischen Beglaubigten) einen solchen Eid zu leisten. Auf Grund dieser Äußerung ist sie der öffentlichen Beleidigung angeklagt. Sie räumte das Thatsächliche im Wesentlichen ein und wurde zu einer Geldbuße von 5 Thaler event. 2 Tagen Gefängniß verurtheilt. Es wurde angenommen, daß die Protokollstube der Synagoge als ein öffentlicher Ort anzusehen sei, insofern dieselbe, wenn auch nicht dem ganzen Publikum, doch den Mitgliedern der jüdischen Gemeinde zugänglich sei.

3. Der 13 jährige Knabe August Carl Friedrich Treu ist der erheblichen Körperverletzung angeklagt. Am 20. Januar d. J. gerieth er mit dem 13 jährigen Knaben Herzog, mit dem er bis dahin befreundet war, in der Krautgasse in Streit, wozu Herzog durch Neckereien Veranlassung gegeben hatte. Da Herzog so weit ging, dem Treu ins Gesicht zu spucken, schlug dieser mit einem Holzpantoffel nach ihm, ohne ihn zu treffen, zog dann ein Messer aus der Tasche und drohte dem Herzog, ihn damit zu stechen, wenn er ihn nicht in Ruhe ließe. Herzog spie ihm nochmals ins Gesicht, zog auch sein Messer hervor und sagte dabei, er fürchte sich nicht, er habe ein eben so spitzes Messer als Treu. Treu ließ darauf mit seinem Messer gegen den Herzog und brachte demselben eine 1 1/2 Zoll lange Wunde am linken Oberarm bei. Die Verletzung war so erheblich, daß Herzog nach Wundheilung geschafft werden mußte, wo er sich noch befindet, indem die Wunde noch nicht vollständig geheilt ist. Er erlitt im heutigen Termin mit dem linken Arm in einer Binde. Der Angeklagte war geständig und der Gerichtshof verurtheilte ihn in Rücksicht auf sein jungliches Alter und die vorangegangene starke Agreuzung zum Borne nur zu 14 Tagen Gefängniß. Nach Beendigung der Verhandlung versöhnten sich die beiden Knaben auf dem Flure des Gerichts.